

Begründung

3.30/coma

Begründung zur Bekanntmachung der Absicht über die Abstufung bzw. Teileinziehung von Teilflächen des Karl-Lederer-Platzes und des Herrmann-Löns-Weges zur Fußgängerzone

Der Stadtrat der Stadt Geretsried hat im Jahr 2018 einen Bürgerworkshop durchgeführt, bei dem mit nach bekanntgemachten Kriterien, Bürger*innen und Bürger zur Mitarbeit für die Aufwertung des Karl-Lederer-Platzes aufgefordert wurden. Die Ergebnisse dieses Bürgerworkshop haben neben Empfehlungen für die Oberflächengestaltung am Karl-Lederer-Platz und in der Egerlandstraße auch klare Wünsche nach einer möglichst weitgehenden Verkehrsberuhigung bzw. auch nach einer Einrichtung einer Fußgängerzone formuliert. Dies wurde möglich, da durch die Bebauungspläne 115.I/1, 115.I/2 und 115.I/3 unter anderem die Quell- und Zielverkehre im Zentrum der Stadt in eine zentrale Tiefgarage gelenkt werden sollen.

Der Stadtrat der Stadt Geretsried hat die Gestaltungsempfehlungen aufgegriffen und auf der planungsrechtlichen Situation mit der Entscheidung am 19.03.2019 beschlossen, die freigewordenen Flächen auf dem Karl-Lederer-Platz aufzuwerten, um das Zentrum attraktiv zu gestalten. Um die Aufenthaltsqualität deutlich zu steigern, sollte der Platz vor allem den Fußgängern und den Einkaufenden dienen. Der Stadtrat hat mit dieser Entscheidung die Überlegungen zur Einrichtung einer Fußgängerzone aus Ende der 90er Jahre aufgegriffen. Der Karl-Lederer-Platz ist daher nicht mehr für den allgemeinen Durchgangsverkehr angedacht. Dies wird auch dadurch deutlich, dass dieser aktuell nur von Seiten des Hermann-Löns-Weges als Einbahnstraße zur Durchfahrt freigegeben ist.

In der Sitzung am 23.11.2022 hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, aufgrund der sehr geringen Verkehrsstärken und der gesteigerten Aufenthaltsfunktion auf dem Karl-Lederer-Platz, im Teilbereich des Karl-Lederer-Platzes zwischen Egerlandstraße und Einmündung Graslitzer Straße/Martin-Luther-Weg, eine Fußgängerzone einzurichten. Die Einrichtung einer Fußgängerzone verfolgt das Ziel, den Karl-Lederer-Platz noch stärker zu beruhigen, vom Fahrverkehr freizuhalten und im Zentrum der Stadt eine große Freifläche zum Aufenthalt, für Geschäft sowie für Veranstaltungen anzulegen. Der Karl-Lederer-Platz soll dazu zwischen der Einmündung Graslitzer-Straße/Martin-Luther-Weg sowie der Einmündung in die Egerlandstraße und vom Karl-Lederer-Platz bis zur Nordostecke Grundstück Fl.-Nr. 75/283 im Bereich des Herrmann-Löns-Weges auf einer Länge von ca. 132m gemäß BayStrWG teileinbezogen bzw. abgestuft werden. Auf den der Begründung beiliegenden Lageplan wird verwiesen.

In den angrenzenden Straßen ändern sich die Verkehrsverhältnisse aufgrund einer solchen Maßnahme nicht wesentlich. Nachteile entstehen dort nicht. Der Herrmann-Löns-Weg stellt bereits heute einen Wohnweg dar, der aufgrund seiner geringen Breite und der von den Bewohnern abgestellten Fahrzeuge nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist. Eine Belastung des Herrmann-Löns-Weges durch Durchgangs- und Lieferverkehr ist nicht zu empfehlen und soll aufgrund des Beschlusses des Stadtrates weiter reduziert werden. Durch die Einrichtung einer Fußgängerzone wird der Herrmann-Löns-Weg zur zweiseitig befahrbaren Sackgasse. Die Anordnung ist nach StVO zulässig und durch Überprüfung durch den beauftragten Verkehrsgutachter geprüft. Durch Zusatzzeichen wird die Einfahrt von nicht befugten LKWs unterbunden. Betriebsfahrzeuge können aufgrund Sondergenehmigung den Herrmann-Löns-Weg, sowie die Fußgängerzone in den angegebenen Zeiten befahren. Die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge ist gegeben. Im Rahmen des Parkraumkonzeptes des Stadtrates sind 4 Kurzparkplätze im Bereich des Herrmann-Löns-Weges anzuordnen.

Die Stadt Geretsried ist als Straßenverkehrsbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO und Art. 7 Abs. 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG). Da der Karl-Lederer-Platz aktuell als Gemeindestraße eingestuft ist, ist die Stadt Geretsried als örtliche Verkehrsbehörde für den Erlass der Teileinziehung bzw. Umstufung zuständig. Gemäß BayStrWG kann eine Teileinziehung bzw. Abstufung durch die zuständige Behörde einer Straße vorgenommen werden, wenn sich deren Verkehrsbedeutung geändert hat. Durch die Lenkung der Ziel- und Quellverkehre im Zentrum der Stadt in eine zentrale Tiefgarage halten sich im oben festgelegten Teilbereich des Karl-Lederer-Platzes hauptsächlich nur Fußgänger auf. Es ist daher nicht mehr der allgemeine Charakter einer allgemeinen Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG i. v. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) gegeben, da hier nur ein vereinzelter Durchgangsverkehr stattfindet. Außerdem wurde in den oben genannten Bebauungsplänen eine entsprechende Lenkung des Verkehrs weg von diesem Bereich festgelegt. Der Gemeindegebrauch wird in diesem Bereich auf die Benutzung als Fußgängerzone beschränkt. Die Befahrbarkeit für Radfahrer bleibt erhalten. Um die Situation der Eigentümerinnen und Eigentümer, der Anliegerinnen und Anlieger sowie der örtlichen Geschäfte zu berücksichtigen, bleiben der Lieferverkehr und Anliegerverkehr beschränkt von 7:00 – 11:00 Uhr und von 18:00 – 20:00 Uhr erhalten. Die Teileinziehung bzw. Abstufung widerspricht nicht den Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne im Bereich des Karl-Lederer-Platzes zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Der eigentumsrechtliche Schutz des Anliegers – der sogenannte Anliegergebrauch – wird durch eine Widmungsbeschränkung gesichert bzw. nicht unangemessen verkürzt, da auf der Fläche Lieferverkehr sowie Anliegerverkehr in den Zeiten von 7:00 Uhr und 11:00 Uhr und zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr zugelassen werden. Darüber hinaus, sind die Zufahrten zu den privaten Kfz-Stellplätze im Rahmen der Widmungsbeschränkung und mittels Zusatzzeichen sowie der Fahrradverkehr innerhalb der Fußgängerzone durch gesondertes Zusatzverkehrszeichen erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass die privaten Kfz-Stellplätze über die Zentralgarage sowie anliegende Straßen und Zufahrten gesichert ist. Durch diese Maßnahmen werden den gewerblichen als auch privaten Belangen ausreichend Rechnung getragen. Die Erreichbarkeit des Karl-Lederer-Platzes für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge während der Sperrzeiten ist gesichert bzw. soll durch Sondererlaubnis gesichert werden.

Bei der Regelung zum Befahren der Fußgängerzone wurden verschiedene Zeitmodelle untersucht. Dabei sind zwei Andienungsfenster grundsätzlich nicht unüblich und haben sich auch in anderen Kommunen in Bayern bewährt, um in Sonderfällen ortsspezifisch dem Bedarf der Anlieger/innen und Gewerbetreibenden gerecht zu werden. Da der Lieferverkehr auf zentralen Plätzen mit einem

hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist, sollen die Hauptanlieferzeiten in den Morgenstunden von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr konzentriert werden. Diese Regelung trägt auch den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden zur Anlieferung in einem breiteren Zeitrahmen Rechnung. Das Zeitfenster zwischen 18:00 und 20:00 Uhr soll die Anlieferung zu Ladenschlusszeiten und für die Anlieger bei mäßigem Sicherheitsrisiko für Fußgänger und Radfahrer ermöglichen. Weitere Abweichungen von diesen zwei Andienungsfenstern sind zu vermeiden, um keine Konflikte in Bezug auf Qualität und Sicherheit der Fußgänger zu erzeugen.

Stadt Geretsried

Michael Müller
Erster Bürgermeister